

STATUTEN¹
des Vereins
Bio Kartoffel Austria

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bio Kartoffel Austria und hat seinen Sitz in 3451 Pixendorf(Tulln).
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich.
- 1.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, die Vermarktung von Bio Kartoffel zu unterstützen.
 - 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
 - 2.3 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen
 - 2.4 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
 - 2.5 Beteiligungen des eingetragenen Vereins an Unternehmen, Vereinen oder Verbänden sind nur für den Fall möglich, dass eine Förderung des Vereinszweckes unmittelbar erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Beitritt
-

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- 3.1.1 Förderung der internen und externen Kommunikation
- 3.1.2 die Vermittlung bei auftretenden Interessengegensätzen zwischen den Mitgliedern und deren Abnehmern,
- 3.1.3 Werbung und absatzfördernde Maßnahmen für die erzeugten Produkte
- 3.1.4 Informationen über Biokartoffeln hinsichtlich Mengen und Qualitäten in Österreich und dem umliegenden Ausland zu erfassen und an die Mitglieder weiterzugeben
- 3.1.5 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- 3.2.1 Durch Mitgliedsbeiträge der einzelnen Mitglieder, welche sich aus der bewirtschafteten Bio Kartoffelfläche berechnen. Die Mitglieder sind aufgefordert, bei innerbetrieblichen oder außerfamiliären Betriebsteilungen oder Teilbetrieben, die gesamte Kartoffelfläche (Summe aller bewirtschaftenden Betriebe) bekannt zu geben.
Bei der Bekanntgabe von falschen oder unzureichenden Daten kann ein Ausschluss des Mitglieds durch einen Vorstandsbeschluss stattfinden.
- 3.2.2 Spenden von Mitgliedern und Unterstützern.
- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann nur der Erzeuger/die Erzeugerin werden, der/die
 - 5.1.1 als natürliche oder juristische Person Inhaber/in eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Kartoffelanbau ist und diesen nach den Regeln des „kontrolliert ökologischen Landbaus“ (EU-Verordnung Ökologischer Landbau – EWG Nr. 834/2007 + 889/2008 und nachfolgende Verordnungen) bewirtschaftet,
 - 5.1.2 die Betriebsstätte im Tätigkeitsbereich des Vereins hat.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Förderndes Mitglied des Vereins können Erzeuger/innen werden, die noch keine Bio-Kartoffel anbauen (dies aber planen) bzw. den Anbau aufgegeben haben oder interessierte Bio-Landwirte/innen aus dem Ausland sind. Fördernde Mitglieder haben Beitragspflicht, aber kein Stimmrecht.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, Auflösung des Vereins und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann durch eine schriftliche eingeschriebene Kündigung erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Monaten.

- 6.3 Der Ausschluss ist nur wegen eines Verstoßes gegen den Zweck des Vereins möglich, insbesondere gegen die Statuten. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig über das Fortbestehen der Mitgliedschaft entscheidet.
- 6.4 Das Ende der Mitgliedschaft ist vom Vorstand festzustellen und mitzuteilen. Die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereines gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die statutengemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.
- 7.2 Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- 7.2.1 die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Einlagen zu leisten,
- 7.2.2 den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, insbesondere in der regelmäßigen Meldung von betriebsindividuellen, marktrelevanten Informationen, wie z.B. Preis und Mengen der Produktion, die ausschließlich anonymisiert und für statistische Zwecke verwendet werden,
- 7.2.3 Änderungen ihrer für die Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen (Betriebsaufgabe, Einstellung des Kartoffelanbaus).
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die Mitglieder ermächtigen den Verein, Auskünfte bei der Kontrollstelle / Verband und wenn unzureichende Daten vorliegen, bei der AMA über die Kartoffelanbaufläche einzuholen.
- 7.5 Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom

Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ausstehende Beiträge können, soweit erforderlich, auf dem Rechtsweg eingezogen werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr in Präsenz und/oder in Videokonferenz zusammen.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladefrist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Für die elektronische Einladung reicht der Versand an die letztbekannte E-Mailadresse aus.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; die Wahl des Vorstandes wird von einem Mitglied geleitet.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmfähig sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem anwesenden Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Diese Niederschrift hat auszuweisen:
- Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung
 - Ort, Beginn und Ende der Versammlung
 - Den Namen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
 - Gegenstand und Ergebnis der Beratung
 - Wortlaut und Ergebnis der Abstimmung über die gefassten Beschlüsse
 - Sowie als Anhang die Teilnehmerliste

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
- 10.1.2 Wahl des Vorstandes (1 Obmann und 3 Obmann Stellvertreter/innen) für zwei Jahre, mit dem Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzenden, sowie einem Kassier/in und einem Schriftführer/in.
Weiteres sind zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils zwei Geschäftsjahre.
- 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder

- Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
 - 10.1.6 Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und und Einlagen
 - 10.1.7 Die Verwendung von Überschüssen
 - 10.1.8 die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandes und des Beirates
- 10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für
- 10.3.1 alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht aufgrund der Statuten dem Vorstand obliegen
 - 10.3.2 die Genehmigung des Geschäftsberichtes

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus sechs Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann und dessen drei Stellvertreter sowie einem Kassier und einem Schriftführer. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterschreibenden Ergebnis-Niederschrift festzuhalten, aus der die Namen der Teilnehmenden, die Tagesordnung gemäß der Einladung, Gegenstand und Ergebnis der Beratung, Wortlaut und Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung hervorgehen müssen. Über die Beschlüsse müssen die Mitglieder regelmäßig informiert werden.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse, zur Unzeit erfolgen.
- 11.10 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 11.11. Falls die Mitgliederversammlung mittels einer Videokonferenz zusammenkommt, sind auch hier Umlaufbeschlüsse zulässig und rechtskräftig.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er führt dessen Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 12.1.5 Aufnahme (nach Punkt 5.3) und Ausschluss (nach Punkt 6.3) von Vereinsmitgliedern;
 - 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
 - 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
 - 12.1.8 Der Vorstand beruft den Beirat (mit bis zu 15 Personen), die relevante Bio-Kartoffelanbauggebiete vertreten sollen.
- 12.2. Die laufenden Geschäfte können auf eine Geschäftsführung aus bis zu 2 Personen übertragen werden

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird vom Obmann und dem Kassier gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4. Das Vermögen des Vereins wird durch die Mitglieder aufgebracht. Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird nur mit den Vereinsvermögen gehaftet. Eine Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der

Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

15. Aufgaben des Beirats

- 15.1 Der Berat berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Belangen und hat die Möglichkeit, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Statuten treten mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
- 17.2. Sollte eine Bestimmung dieser Statuten nichtig, ungültig oder unwirksam sein, so werden Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Statuten im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist ermächtigt, die entgegenstehende Statutenbestimmungen durch eine gültige, wirksame Bestimmung unter Beachtung des Vereinszweckes zu ersetzen.